

Änderung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise ⁽¹⁾

KOM(87) 160 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. April 1987)

(87/C 121/09)

Neufassung der Artikel 8, 9, 9a und 10:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Für die in Anhang I genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen besteht die Preisangabepflicht je nach Maßeinheit vorbehaltlich der Absätze 2 und 3.

(2) Von der Preisangabepflicht je Maßeinheit werden freigestellt:

- die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 73/241/EWG genannten Lebensmittel, sofern sie gemäß den im selben Artikel genannten Skalen von Nennfüllmengen oder zu Mengen von bis zu 50 Gramm oder ab 1 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden;
- die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 73/241/EWG genannten Lebensmittel, sofern sie gemäß den im selben Artikel genannten Skalen von Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden;
- die in Artikel 1 Nrn. 1, 2 und 3 der Richtlinie 73/437/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Artikel 8 derselben Richtlinie genannten Nennfüllmengen oder zu Mengen bis zu 50 Gramm oder ab 10 Kilogramm in den Verkehr gebracht werden;
- die in Artikel 4 der Richtlinie 77/436/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Artikel 4 Absatz 1 derselben Richtlinie genannten Skalen von Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang III Nrn. 1, 2, 4, 5, 6 der Richtlinie 75/106/EWG aufgeführten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Spalte 1 dieses Anhangs aufgeführten Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang I (mit Ausnahme von Nr. 1.2) der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel-Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füll-

mengen, sofern sie gemäß den im selben Anhang genannten Skalen von Nennfüllmengen oder zu Mengen bis zu 100 Gramm oder zu Mengen über dem höchsten Wert der Skala in den Verkehr gebracht werden.

(3) Von der Pflicht nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten freistellen:

- die in Anhang III (Nrn. 3, 7, 8, 9) der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Spalte I dieses Anhangs aufgeführten Nennvolumen in Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie mit einem Nennvolumen von 0,70 Liter in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang I (Nrn. 1.2, 2, 3) und in Anhang II der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in denselben Anhängen genannten Skalen von Nennfüllmengen oder zu Mengen von bis zu 100 Gramm bzw. 100 Milliliter oder zu Mengen über dem Höchstwert der Skala in den Verkehr gebracht werden.“

2. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Im Zuge von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der Skalen von Nennfüllmengen für Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen oder zur Überprüfung bereits früher erlassener Skalen von Nennfüllmengen ändert der Rat den Artikel 8.“

3. Artikel 9a erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können vorübergehend fünf Jahre lang nach Annahme dieser Richtlinie alle innerstaatlichen Vorschriften für die in Artikel 8 Absatz 1 dieser Richtlinie genannten Lebensmittel in Fertigpackungen beibehalten.“

4. Artikel 10 entfällt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 53 vom 24. 2. 1984, S. 7.

*ANHANG I***Bezeichnung von Lebensmitteln**

- Weine, nichtschäumende Getränke, Wermut,
 - Schaumweine, Apfelwein,
 - Bier,
 - Alkohol, Branntwein und Spirituosen,
 - Essig,
 - Öl,
 - Milch und milchhaltige Getränke,
 - Mineralwasser, Limonaden,
 - Obstsaften und Gemüsesäften,
 - Kaffee (außer gefriergetrocknetem und löslichem), Chicoree,
 - Kaffee- und Chicoree-Extrakte,
 - Schokoladen- und Kakaoerzeugnisse,
 - Aufstrich auf oder Grundlage von Schokolade und Kakao und Kakaopulver,
 - Zucker,
 - Kondensmilch und Pulvermilch,
 - Butter,
 - Frischkäse,
 - Schmelzkäse,
 - gegorene Milch, Joghurt und Kefir,
 - Sahne,
 - Tafel- und Kochsalz,
 - Mehl, Grobgries, Flocken und Feingries,
 - Teigwaren,
 - Reis,
 - Getreideflocken,
 - Getreide,
 - Trockengemüse,
 - Konfitüren, Gelees, Marmeladen, Maronenkrem, Honig,
 - Bouillons und Suppen (außer getrocknete und lösliche),
 - Mayonnaisen, Gewürzsoßen, Soßen und Senf,
 - Konserven und Halbkonserven von pflanzlichen Erzeugnissen,
 - Fischkonserven,
 - Fleischkonserven,
 - Obst, Gemüse und Kartoffeln, tiefgefroren,
 - Filets und Portionen von Fischen, tiefgefroren,
 - Fischstäbchen, tiefgefroren,
 - Krebstiere, tiefgefroren,
 - Fleisch, tiefgefroren,
 - Speiseeis,
 - Tee,
 - getrocknete Lebensmittel für Hunde und Katzen,
 - feuchte Lebensmittel für Hunde und Katzen.
-